



Fachbereich/Eigenbetrieb **Gesamtleitung der Eigenbetriebe**
Werkhof, Stadtgrün und
Friedhöfe

Verfasser/in Jens Langela

Vorlage Nr. 095/2014

Datum 24. Juni 2014

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	01.07.2014	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	01.07.2014	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	01.07.2014	
Ausschuss für Umwelt und Technik/ Betriebsausschüsse/ Umlegungsausschuss	nicht öffentlich-Vorberatung	17.07.2014	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	24.07.2014	

Betreff:

Änderung der Friedhofsordnung

Anlagen:

Änderungssatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Lörrach

Beschlussvorschlag:

1. Der beigefügten Änderung der Friedhofsordnung wird mit dem Wortlaut der Anlage 1 zugestimmt.
2. Diese Änderung tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Friedhofsordnung, welche zuletzt zum 1. Januar 2014 geändert wurde, bildet als Satzung in allen wesentlichen Belangen des Friedhofswesens den Handlungsrahmen für alle Friedhöfe der Stadt Lörrach.

Mit Urteil vom 29. April 2014, AZ 1 S 1458/12, hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg entschieden, dass eine Klausel der Friedhofssatzung der Stadt Kehl unwirksam ist, in der vorgesehen war, dass nur Grabsteine verwendet werden dürfen, die nachweislich aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind. Im Weiteren traf die Satzung Regelungen, wie der Nachweis zu erbringen ist, ohne konkrete Zertifikate direkt zu benennen.

Die Entscheidung begründete der VGH im Wesentlichen damit, dass die Regelung mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht vereinbar sei. Danach sind Beschränkungen der Berufsausübungsfreiheit mit Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz nur vereinbar, 1. wenn sie durch hinreichende Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt werden, 2. wenn die gewählten Mittel zur Erreichung des verfolgten Zweckes geeignet und auch erforderlich sind und 3. wenn bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht der ihn rechtfertigenden Gründe die Grenze der Zumutbarkeit noch gewahrt wird. Eine Regelung zum Nachweis der Herkunft aus fairem Handel und ohne ausbeuterische Kinderarbeit durch ein vertrauenswürdigen, allgemein anerkanntes Zertifikat sei mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nur vereinbar, wenn für den Betroffenen hinreichend erkennbar ist, welche Nachweismöglichkeiten bestehen und als ausreichend gelten. Diese Voraussetzung sah der VGH nicht erfüllt. Denn eine hinreichend gesicherte Verkehrsauffassung, welche bestehenden Zertifikate als vertrauenswürdig gelten können, gebe es nicht, ebenso wenig staatliche anerkannte Zertifikate. Auch in der Satzung seien keine Zertifikate benannt, die als Nachweis ausreichen.

Das Gleiche gilt für die Regelung in § 21 Abs. 5 der Friedhofsordnung der Stadt Lörrach. Dort ist gleichfalls nicht geregelt, welche konkreten Zertifikate für den Nachweis ausreichen.

Auch wenn in dem derzeit anhängigen Normenkontrollverfahren gegen § 21 Abs. 5 der Friedhofsordnung die Antragsbefugnis der Antragstellerin zweifelhaft erscheint, weil es sich um einen Steinmetzbetrieb aus Oberkirch handelt, der bislang auf den Friedhöfen in Lörrach nicht tätig war, ist die Satzungsregelung nach den Grundsätzen der Rechtsprechung des VGH nichtig und aufzuheben.

Bis es eine gesicherte Verkehrsauffassung gibt, welche Zertifikate vertrauenswürdig sind, eine staatliche Stelle Zertifikate als vertrauenswürdig anerkannt hat oder es Zertifikate gibt, die in einer Satzungsregelung als vertrauenswürdig benannt werden können, kann § 15 Abs. 3 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg nicht umgesetzt werden.

Im Zuge dieser Änderung sollen zusätzlich zwei redaktionelle Änderungen der Friedhofsordnung vorgenommen werden.

Zum einen basiert der Wortlaut der Friedhofsordnung auf der sogenannten „alten Rechtschreibung“. Die Rechtschreibung der Friedhofsordnung soll daher im Zuge der aktuellen Änderung an die derzeit gültigen deutschen Rechtschreibregeln angepasst werden.

Zum anderen erfolgt eine Änderung im § 1 Abs. 1 der Friedhofsordnung. Die aktuelle Formulierung des § 1 Abs. 1 „Die Lörracher Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Lörrach.“ impliziert, dass die einzelnen Friedhöfe jeweils als separate Organisationseinheit zu betrachten und zu behandeln sind. Korrekt ist daher die marginal veränderte Formulierung „Die Lörracher Friedhöfe sind eine öffentliche Einrichtung der Stadt Lörrach.“ Die sieben städtischen Friedhöfe sind in der Tat untereinander unterschiedlich und in der Gesamtstadt und/oder den jeweiligen Stadt- oder Ortsteilen eine zentrale Einrichtung. Die sieben Friedhöfe sind jedoch im Betriebszweig Friedhöfe des Eigenbetriebs Stadtgrün und Friedhöfe Lörrach zusammengefasst und bilden daher organisatorisch eine Einheit. Diesem Umstand wird mit der vorliegenden Änderung Rechnung getragen.

Jens Langela
Betriebsleiter

Stephan Fischer
Technischer Leiter Friedhöfe